



Interne Richtlinie zur ordentlichen Einbürgerung

vom 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
1.1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	3
2.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1.	<i>Publikation der Entscheide</i>	3
2.2.	<i>Gebühren</i>	3
3.	Ordentliche Einbürgerung	3
3.1.	<i>Wohnsitzanforderungen</i>	3
3.2.	<i>Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit</i>	4
3.3.	<i>Beachtung der Rechtsordnung</i>	4
3.4.	<i>Sprachliche Integration</i>	4
3.5.	<i>Politische Grundkenntnisse</i>	4
3.6.	<i>Gesellschaftliche Integration</i>	4
3.7.	<i>Sistierung</i>	5
3.8.	<i>Rückzug / Aufsplittung</i>	5
3.9.	<i>Ausnahmen / Erleichterung</i>	5
4.	Bürgerrechtsentlassung	5
4.1.	<i>Verfahren</i>	5
5.	Schlussbestimmungen	5
5.1.	<i>Inkraftsetzung</i>	5

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Lindau sowie die Entlassung aus dem Bürgerrecht richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- Kantonsverfassung (KV)
- Gemeindegesetzes (GG)
- Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich (BüV)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau (GO)
- der vorliegenden Richtlinie zur ordentlichen Einbürgerung

Wo in der vorliegenden Richtlinie der Gemeinde Lindau keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der jeweils gültigen übergeordneten Erlasse.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Publikation der Entscheide

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ist gemäss § 17 (BüV) im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

Die Entscheide werden periodisch im kommunalen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

2.2. Gebühren

Die Gebühren für die Bürgerrechtsaufnahme und die Entlassung aus dem Bürgerrecht richten sich nach der Gebührenverordnung (GebV) der Gemeinde Lindau vom 20. November 2007.

3. Ordentliche Einbürgerung

3.1. Wohnsitzanforderungen

Ausländische Staatsangehörige können unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts in das Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen werden, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen über einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde verfügen.

Ist die gesuchstellende Person bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

3.2. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Zur Feststellung der gesetzlich definierten Voraussetzungen gemäss § 5 der Bürgerrechtsverordnung (BüV) werden die Vorgaben mittels folgender Unterlagen bzw. Abklärungen geprüft:

- Auszug Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre (keine aktuellen Betreibungen und keine Verlustscheine)
- Bescheinigung des Steueramts über die letzten fünf Jahre (keine ausstehenden fälligen Steuern)
- aktueller Steuerausweis
- Bescheinigung des Sozialamtes zum Bezug von Sozialhilfe über die letzten fünf Jahre (keine Sozialhilfe bezogen)

3.3. Beachtung der Rechtsordnung

Zur Feststellung der gesetzlich definierten Voraussetzungen gemäss § 2 lit. b und § 6 der Bürgerrechtsverordnung (BüV) werden die Vorgaben mittels folgender Unterlagen bzw. Abklärungen geprüft:

- Strafregisterauszug
- Unterschriebene Erklärung betreffend Beachtung der Rechtsordnung

3.4. Sprachliche Integration

Gemäss § 21b der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) muss die gesuchstellende Person über genau definierte Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gemäss § 28a BüV ist zur Feststellung der Kenntnisse ein Sprachtest zur Standortbestimmung zu absolvieren. Ausgenommen sind Personen, die gemäss § 28a BüV davon befreit sind.

Für die Standortbestimmung wird der kantonale Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE) verwendet. Der Gemeinderat beauftragt einen durch den Kanton legitimierten Testanbieter mit der Durchführung der Tests.

Die gesuchstellende Person wird durch die Gemeinde zur Standortbestimmung angemeldet. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Der Test kann innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wenn der Test, sowie eine allfällige Wiederholung ungenügend ausfallen, wird das Einbürgerungsgesuch durch den Gemeinderat abgelehnt.

3.5. Politische Grundkenntnisse

Für die Beurteilung der politischen Grundkenntnisse müssen die Kandidaten eine Standortbestimmung im Bereich Staatskunde absolvieren.

Der Gemeinderat beauftragt einen Testanbieter mit der Durchführung der Standortbestimmung.

Die gesuchstellende Person kann erst nach der erfolgreichen Absolvierung der Standortbestimmung im Bereich Deutsch zur Prüfung angemeldet werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Der Test kann innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden.

Wenn der Test, sowie eine allfällige Wiederholung, ungenügend ausfallen, wird das Einbürgerungsgesuch durch den Gemeinderat, vorbehältlich Punkt 3.9., abgelehnt.

3.6. Gesellschaftliche Integration

Die gesellschaftliche Integration wird anlässlich eines Gespräches geprüft.

Die Einladung zum Gespräch erfolgt, wenn der Kandidat die Standortbestimmungen im Bereich Deutsch und Staatskunde erfolgreich absolviert hat.

Ehepaare und Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden gemeinsam zum Gespräch eingeladen. Jugendliche ab 16 Jahren werden zu einem eigenen Gespräch eingeladen.

3.7. Sistierung

Gemäss § 14 (BüV) kann das Gesuch für höchstens sechs weitere Monate sistiert werden, sofern absehbar ist, dass der Gesuchsteller mit dem Besuch von Sprachlektionen innerhalb dieser Zeit ein erfolgreiches Testergebnis (Testwiederholung mit Kursbesuch) erzielen kann. Als Bedingung für die Zustimmung zur Sistierung hat die gesuchstellende Person einen Nachweis über den Besuch der Sprachlektionen zu erbringen.

Wird kein schriftliches Gesuch um Sistierung eingereicht, wird das Gesuch vom Gemeinderat abgelehnt.

3.8. Rückzug / Aufspaltung

Die gesuchstellende Person kann ein Einbürgerungsgesuch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurückziehen. Das Dossier wird, nach Begleichung allfälliger Gebühren, geschlossen.

Es ist jederzeit möglich, ein neues Gesuch einzureichen.

Wird im Verlauf des Verfahrens ersichtlich, dass nicht alle der im selben Gesuch enthaltenen Personen die notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, kann das Gesuch aufgesplittet und das Verfahren in der Folge für jede Person separat weitergeführt werden.

3.9. Ausnahmen / Erleichterungen

Der Gemeinderat kann von der automatischen Ablehnung eines Gesuches nach den vorstehenden Punkten 3.4. und 3.5. abweichen, wenn ausserordentliche Gründe für ein Nichtbestehen der Prüfungen bestehen. Allfällige Abweichungen sind zu begründen und dürfen nicht zu einer Aushöhlung des Grundsatzes führen.

4. Bürgerrechtsentlassung

4.1. Verfahren

Schweizer Bürger werden auf schriftliches Gesuch hin aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Lindau entlassen.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung (GebV) vom 20. November 2007 der Gemeinde Lindau.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Die Richtlinie zur ordentlichen Einbürgerung in der Politischen Gemeinde Lindau wird mit Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie ersetzt sämtliche früheren Erlasse.

Lindau, 23. November 2016

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:
Bernard Hosang

Der Schreiber:
Viktor Ledermann